

fehlenden Normen bei allenfalls eintretenden Entschädigungsfragen.

Die sonstigen Beschlüsse des Landtages beziehen sich in der Hauptsache auf Subventionen und Hülfbeiträge.

So wurde den Brandbeschädigten von Mendeln eine Landesgabe von 300 fl. zu Theil.

Der durch einen großen Brand schwer geschädigten Nachbargemeinde Sevelen wurde eine Liebesgabe von 500 fl. verabsolgt.

Johann Dehri von Mauren, dem ein Ofen das Haus gänzlich zerstört hatte, erhielt vom Lande 200 fl. unter der Bedingung, daß die Gemeinde Mauren wenigstens einen ebenso großen Beitrag leiste.

Die Gemeinde Schellenberg erhielt für Armenzwecke eine landschäftliche Subvention von 100 fl.

Der Gemeinde Baduz wurde zum Armenhausbau ein Darlehen von 6000 fl. — zinsbar zu 3% und rückzahlbar in 15 Jahresraten — bewilligt.

Der regierende Landesfürst gewährte in seiner bekannten hochherzigen Weise der Gemeinde zu dem nämlichen Zwecke ein unverzinsliches, in 20 Jahresraten rückzahlbares Darlehen von 12,000 fl.

Fast zu gleicher Zeit hatte auch die Gemeinde Triesenberg von dem regierenden Landesfürsten zur Erstellung eines neuen Schulgebäudes ein unverzinsliches innert 20 Jahren rückzahlbares Darlehen von 12,000 fl. erhalten. —

Im Verordnungswege erließ die fürstl. Regierung Bestimmungen über die ärztliche Behandlung und Pflege kranker Armen.¹⁾

Es sind darin Normen aufgestellt, durch welche bei einheimischen Kranken die Zahlungspflicht der Gemeinden, bei ausländischen hier wohnenden Armen die bedingungsweise Zahlungsübernahme durch den landschäftlichen Armenfond geregelt werden.

Im September 1892 verließ Landesverwejer Carl

¹⁾ L. G. B. Nr. 5. 1892. Verordn. v. 25. VIII. 1892.